Mittheilung des Senats
vom 18. April 1879.

1. Wahl eines Bürgermeisters.

Der Senat hat an Stelle des aus diesem Leben abgerufenen Herrn Bürgermeister Dr. **Pfeiffer** Herrn Senator **Grave** zum Bürgermeister und zwar mit Rücksicht auf § 30 Absatz 5 der Verfassung für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1883 erwählt.

2. Reichsjustizgesetze: Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des § 57 i und der §§ 70 bis 80 der Verfassung.

Der Senat hat zu Mitgliedern der nach § 67 b der Verfassung niederzusetzenden Deputation die Herren Senator **Lürman**, Senator **Pauli** und Senator **Schultz** ernannt.

3. Reichsjustizgesetze.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft vom 14. März und 4. April d. J., die Reichsjustizgesetze betreffend, beantragt der Senat auf Grund der §§ 49 und 50 der Verfassung zum Behuf der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, baldigst eine Versammlung der Bürgerschaft zu veranstalten und zugleich diesen Gegenstand als dringlich zu behandeln.

4. Zeichenschule. (Budget für 1879.)

Die Aufhebung des Unterrichts in der Zeichenschule für Künstler und Handwerker an den Sonntagnachmittagen ist dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß vom Senat veranlaßt worden.

Die angeregte Deputationsberathung wegen Beschaffung eines zur Aufnahme sämmtlicher Klassen dieser Schule genügenden Locals wird es sich empfehlen wenigstens bis dahin auszusetzen, daß das Ergebniß der seit längerer Zeit von der Gewerbekammer in Betreff einer Reorganisation der Zeichenschule eingeleiteten Berathungen vorliegt.

5. Landschulen. (Budget für 1879.)

Eine Ueberlegung der Frage, ob den Schulen des Landgebiets die Einrichtung von Freistellen zu gestatten sei, erscheint als gegenstandslos, da nach den bestehenden Bestimmungen für die in der Gemeinde wohnhaften Kinder armer Eltern das Schulgeld, und zwar nach dem niedrigsten Satze, von der Armenkasse der betreffenden Gemeinde zu zahlen und somit dafür gesorgt ist, daß alle Kinder Aufnahme in die Schule finden können. Die Erfüllung dieser Verpflichtung von Seiten der Landgemeinden gehört zu den Voraussetzungen, unter welchen denselben zu den Kosten der Lehrergehalte und der Lehrmittel, soweit diese Kosten nicht durch das Schulgeld gedeckt werden, ein Zuschuß aus der Staatskasse bisher gewährt worden ist.

Wenn aber, wie nach den in der Bürgerschaft vorgekommenen Verhandlungen angenommen werden kann, die Anregung derselben bezwecken sollte, auf Kosten der Staatskasse Freistellen bei den Landschulen einzurichten, so würde es sich darum handeln, den Landgemeinden die erwähnte Verpflichtung ganz oder theilweise abzunehmen. Hierzu scheint indeß dem Senate, zumal im gegenwärtigen Augenblick, eine genügende Veranlassung nicht vorzuliegen, und vermag er sich daher auch von der angeregten Deputationsberathung einen Erfolg nicht zu versprechen.